

TEIL D: Studienbeiträge

Zweckwidmung der Studienbeiträge

§ 1 Festlegung der Kategorien

- (1) Der Senat hat spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Kategorien und Projekte für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten folgenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.
- (2) Der Senat hat zwei bis fünf universitätsweite Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (3) Der Senat hat drei bis fünf Projekte festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind. Projekte sind mit einem fixen Budgetanteil zu versehen und können nur zur Gänze oder gar nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus hat der Senat die Höhe des für die Durchführung der Projekte bestimmten Anteils der Studienbeiträge festzulegen, dieser Anteil muss insgesamt mindestens 15 v.H. betragen. Vor diesen Festlegungen hat der Senat das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (4) Bei den zwei bis fünf universitätsweiten Kategorien des Senats gemäß Abs. 2 sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorien zu berücksichtigen.
- (5) Bei den drei bis fünf vom Senat festgelegten Projekten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Projekte zu berücksichtigen.
- (6) Die Vorschläge der Studierenden sind schriftlich vorzulegen. Liegen mehrere Vorschläge der Studierenden gemäß Abs. 2 vor, so ist jener der gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 heranzuziehende, der von der absoluten Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat unterzeichnet ist und als die Kategorie gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 gekennzeichnet ist. Für die zweite den Studierenden zustehende Kategorie gemäß Abs. 2 gilt, dass sie von der relativen Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat unterzeichnet sein muss. Es ist nicht zulässig, die zweite gemäß Abs. 2 gekennzeichnete Kategorie als die gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 zustehende zu verwenden. Wird keine zweite Kategorie fristgerecht eingebracht, entfällt der Anspruch auf diese für das entsprechende Studienjahr.
- (7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für die vom Senat festzulegenden Projekte gemäß Abs. 5.
- (8) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien und Projekten wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

§ 2 Auswahltermine

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien und zwei der vom Senat festgelegten Projekte für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3 Auswahlberechtigte und Stichtag

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die an der Universität Klagenfurt zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben.

§ 4 Organisation und Frist für die Auswahl

- (1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet vier Wochen nach dem Ende der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002.
- (3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse und die Postadresse für Einsprüche gemäß § 6 im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5 Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Die Studierenden haben ab Beginn der Frist gemäß § 4 die Möglichkeit, nach Identifizierung mit ihrem ZID-Account über das Internet ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

§ 6 Einspruchsmöglichkeiten

- (1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede bzw. jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.
- (2) Die Einspruchsfrist läuft bis eine Woche vor Ende der Frist gemäß § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig.
- (3) Einsprüche sind an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder schriftlich an die bekannt gegebene Postadresse (§ 4 Abs. 3) zu richten.
- (4) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.
- (5) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt ist zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Auswahlverfahrens berechtigt. Dazu ist vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu bezeichnenden Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in die im Rahmen des Auswahlverfahrens gespeicherten Daten zu gewähren.

§ 7 Auswahl

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der in § 4 festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien (§ 1 Abs. 2) auszuwählen. Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, zwei der vom Senat festgelegten Projekte (§ 1 Abs. 3) auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.
- (2) Die Auswahl hat geheim zu erfolgen. Die Verknüpfung der persönlichen Daten mit der gewählten Kategorie ist nicht zulässig.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den ZID-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.
- (2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch schriftlich dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.
- (3) Eine Auswahl entsprechend den Abs. 2 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.
- (4) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Klagenfurt auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal vier Wochen verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9 Ermittlung des Ergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der Abstimmenden aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren. Für die Projekte gemäß § 1 Abs. 3 ist ebenso vorzugehen.
- (2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 4) sind die Studienbeiträge zur Realisierung der gewählten Kategorien und Projekte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 aufzuteilen.
- (3) Die Projekte gemäß § 1 Abs. 3 sind dabei in der durch die Auswahl der Studierenden ermittelten Reihenfolge durchzuführen, bis der für Projekte reservierte Anteil der Studienbeiträge aufgebraucht ist.
- (4) Ein Gremium, bestehend aus dem Rektor, zwei weiteren vom Rektorat benannten Vertreterinnen und Vertretern sowie drei gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998) entsandten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden, hat am Beginn des Budgetjahres einvernehmlich eine Grobplanung über die widmungsgemäße Verwendung der laut § 1 Abs. 2 und 3 gewidmeten Studienbeiträge zu erstellen. Dieses Gremium kontrolliert laufend die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge.
- (5) Die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge ist dem Senat und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt nachzuweisen. Die in das Gremium nach Abs. 4 entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die die Verwendung und Budgetierung der Studienbeiträge betreffen, zu informieren. Das Rektorat ist verpflichtet die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt

- (1) 2,5 v.H. der Gesamtsumme der Studienbeiträge werden von der Abstimmung über die Zweckwidmung ausgenommen und zur Speisung des „Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt“ herangezogen.
- (2) Bezugsberechtigt sind sozial bedürftige Studierende der Universität Klagenfurt. Die genauen Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds sind vom Rektorat und der Hochschülerinnen-

und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt einvernehmlich zu erarbeiten und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

- (3) Über die Vergabe von Stipendien aus dem Sozialfonds entscheidet die Vergabekommission. Das Rektorat und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt entsenden je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Vergabekommission, diese gemeinsam wählen ein fünftes Mitglied.

Rückerstattung des Studienbeitrags

§ 11 Allgemeine Rückerstattungsgründe

- (1) Auf Antrag ist der Studienbeitrag zurückzuerstatten, wenn die bzw. der Studierende
1. einen Mehrbetrag entrichtet hat, in der Höhe des den Studienbeitrag übersteigenden Betrages,
 2. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, dieser jedoch auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte,
 3. einen unvollständigen Studienbeitrag entrichtet hat und die Eigenschaft des beitragspflichtigen Studierenden verloren hat, in der Höhe der Falscheinzahlung,
 4. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, jedoch in Folge für das betreffende Semester ein Erlasstatbestand wirksam und noch vor Ende der Nachfrist geltend gemacht wurde,
 5. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, die bzw. der Studierende jedoch noch vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer bzw. eines beitragspflichtigen Studierenden verliert,
 - a) wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre,
 - b) wegen Ablebens,
 - c) wegen eines Studienabbruchs, sofern für das unmittelbar vorangegangene Semester eine Fortsetzungsmeldung vorliegt,
 - d) wegen eines Studienabbruchs, sofern im aktuellen Semester noch zu keiner Prüfung angetreten und keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht wurde.
- (2) Wenn die bzw. der Studierende gleichzeitig auch andere Universitäten besucht hat, muss sie bzw. er anlässlich der Antragstellung auf Rückerstattung nachweisen, dass auch an diesen Universitäten die Zulassung zu allen mit Beitragspflicht verbundenen Studien bereits vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters erloschen war.

§ 12 Rückerstattung aufgrund der Staatsbürgerschaft

Den Angehörigen der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 festgelegten Staaten wird der Studienbeitrag nicht erstattet, gegebenenfalls ist jedoch eine Unterstützung durch den Sozialfonds gemäß § 10 möglich. Für Studierende aus diesen Staaten sind besondere Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen vorzusehen. Für das Rektorat entsteht gegenüber dem Senat eine jährliche Berichtspflicht über diese Maßnahmen.

§ 13 Erlass des Studienbeitrags

Der Studienbeitrag ist Studierenden zu erlassen, wenn sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen. Den Nachweis erbringt die bzw. der Studierende durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes, durch einen Pflegegeldbescheid oder durch ein fachärztliches Gutachten.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. Die erste Abstimmung über die Zweckwidmung der Studienbeiträge hat im Wintersemester 2004/2005 zu erfolgen.
- (2) Für das Budgetjahr 2004 ist so vorzugehen, als ob die Abstimmung über die Zweckwidmung eine gleichmäßige Verteilung auf alle vom Senat bestimmten Kategorien und Projekte ergeben hätte. Die Verwendung der Mittel hat gemäß § 9 Abs. 3 und 4 zu erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (4) Verweisungen auf das Universitätsgesetz 2002 beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.